

# **FREMDFIRMENORDNUNG**

**Zusammenarbeit von Fremdfirmen  
auf dem Gelände der NürnbergMesse**

**NÜRNBERG / MESSE**



Stand 14.01.2016

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>ZWECK UND GELTUNGSBEREICH .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>BEGRIFFE UND DEFINITIONEN .....</b>	<b>5</b>
2.1	MESSEGELÄNDE.....	5
<b>3</b>	<b>BETRIEBSZUSTÄNDE.....</b>	<b>5</b>
3.1	VERANSTALTUNGSZEIT (VA) .....	5
3.2	AUF- UND ABBAU (INKL. VORGEZOGENER UND VERLÄNGERTER) .....	5
3.3	INSTANDHALTUNGS-, VERANSTALTUNGSFREIE UND VERANSTALTUNGSVOR- UND NACHBEREITENDE ZEIT.....	5
3.4	SANIERUNGEN UND TEILSANIERUNGEN VON ANLAGEN UND GEBÄUDETEILEN .....	5
3.5	GROßBAUVORHABEN .....	5
3.6	BESONDERS GEFÄHRLICHE ARBEITSBEREICHE.....	6
3.7	BESONDERS GEFÄHRLICHE ARBEITEN.....	6
3.8	PERSONEN UND UNTERNEHMEN AUF DEM MESSEGELÄNDE.....	6
3.8.1	<i>Fremdfirmen im Auftrag der Messegesellschaft.....</i>	<i>6</i>
3.8.2	<i>Fremdfirmen mit ausreichender Orts- und Organisationskenntnis .....</i>	<i>6</i>
3.8.3	<i>Fremdfirmen ohne ausreichende Orts- und Organisationskenntnis .....</i>	<i>6</i>
3.8.4	<i>Standbauer im Auftrag der Messegesellschaft.....</i>	<i>6</i>
3.8.5	<i>Fremdfirmen im Auftrag Dritter Subunternehmen .....</i>	<i>6</i>
3.8.6	<i>Standbauer im Auftrag Dritter .....</i>	<i>6</i>
3.8.7	<i>Standeinrichter .....</i>	<i>6</i>
3.8.8	<i>Standpersonal.....</i>	<i>6</i>
3.8.9	<i>Spedition, Logistik.....</i>	<i>6</i>
3.9	SONSTIGE PERSONEN .....	7
3.9.1	<i>Eigene Mitarbeiter/innen .....</i>	<i>7</i>
3.9.2	<i>Mitarbeiter/innen von Tochterunternehmen.....</i>	<i>7</i>
3.9.3	<i>Aussteller.....</i>	<i>7</i>
3.9.4	<i>Besucher.....</i>	<i>7</i>
3.9.5	<i>Mieter.....</i>	<i>7</i>
3.9.6	<i>Sonstige Personen wie Presse/Journalisten/Fotografen.....</i>	<i>7</i>
3.9.7	<i>Betriebszustände und Personen auf dem Messegelände.....</i>	<i>7</i>
3.10	ANSPRECHPARTNER VON MESSEGESELLSCHAFT UND FREMDFIRMEN .....	7
3.10.1	<i>Ansprechpartner der Messegesellschaften .....</i>	<i>7</i>
3.10.1.1	<i>Auftragsverantwortlicher .....</i>	<i>7</i>
3.10.1.2	<i>Anlagenverantwortlicher .....</i>	<i>7</i>
3.10.1.3	<i>Arbeitsverantwortlicher .....</i>	<i>7</i>
3.10.2	<i>Ansprechpartner der Fremdfirma.....</i>	<i>7</i>
3.10.2.1	<i>Verantwortlicher der Fremdfirma .....</i>	<i>7</i>
3.10.2.2	<i>Arbeitsverantwortlicher (AVO) der Fremdfirma vor Ort .....</i>	<i>7</i>
3.10.2.3	<i>Berater/ Planer/ Architekten .....</i>	<i>7</i>
3.10.3	<i>Sonstige Ansprechpartner .....</i>	<i>7</i>
3.10.3.1	<i>Aufsichtführender .....</i>	<i>7</i>
3.10.3.2	<i>Elektrofachkraft .....</i>	<i>7</i>
3.10.3.3	<i>Koordinator .....</i>	<i>8</i>
<b>4</b>	<b>FESTLEGUNG VON VERANTWORTLICHKEITEN .....</b>	<b>8</b>
4.1	AUFTRAGSVERANTWORTLICHER .....	8
4.2	ANLAGENVERANTWORTLICHER .....	8
4.3	ARBEITSVERANTWORTLICHER .....	8
4.4	AUFSICHTSFÜHRENDE R .....	8
4.5	ELEKTROFACHKRAFT.....	8
4.6	VERANTWORTLICHER DER FREMDFIRMA (AUSGENOMMEN GROßBAUPROJEKTE).....	9
4.7	VERANTWORTLICHE DER FREMDFIRMA VOR ORT .....	9
4.8	KOORDINATOR .....	9
<b>5</b>	<b>GEFAHREN AUF DEM MESSEGELÄNDE .....</b>	<b>10</b>
<b>6</b>	<b>VERHALTENSREGELN.....</b>	<b>11</b>
6.1	ALLGEMEINE REGELN .....	11
6.1.1	<i>Einhaltung der Fremdfirmenordnung .....</i>	<i>11</i>

6.1.2	Zusammenarbeit mit anderen Auftragnehmern (Fremdfirmen).....	11
6.1.3	An- und Abmeldung von Arbeiten.....	11
6.1.4	Gefährdung unbeteiligter Dritter.....	11
6.1.5	Einhaltung der allgemeinen Regeln.....	11
6.2	BETRETEN, AUFENTHALT UND VERLASSEN DES BETRIEBSGELÄNDES.....	11
	<i>Das Betriebsgelände darf nur durch offizielle Eingänge betreten und verlassen werden.....</i>	<i>11</i>
	<i>Messespezifische Regelungen:.....</i>	<i>11</i>
6.3	VERKEHRSREGELUNGEN.....	12
	<i>Im gesamten Messegelände und auf den messeeigenen Parkplätzen gelten die Verkehrsregeln der Straßenverkehrsordnung (StVO). Die zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h für alle Fahrzeuge. ....</i>	<i>12</i>
6.4	VERKEHRSREGELUNGEN ZUM BEFAHREN DER HALLEN.....	12
6.5	EINFÜHRUNG UND VERWENDUNG VON GEFÄHRSTOFFEN.....	12
6.6	GEWÄSSERSCHUTZ.....	13
6.7	ABFALL.....	13
6.8	MASCHINEN, WERKZEUGE, GERÄTE.....	13
6.9	BAU-, MONTAGE- UND INSTANDHALTUNGSARBEITEN.....	14
6.10	ERRICHTUNG VON MESSE- UND AUSSTELLUNGSSTÄNDEN.....	14
6.11	ARBEITEN IN DER NÄHE VON ODER AN ELEKTRISCHEN EINRICHTUNGEN.....	15
6.12	VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ.....	15
5.12	ALKOHOL UND RAUSCHMITTEL.....	16
5.13	GEHEIMHALTUNG.....	16
<b>7</b>	<b>VERHALTEN IN NOTFÄLLEN.....</b>	<b>16</b>
7.1	ÜBERGEORDNETE VERHALTENSWEISEN UND REGELUNGEN FÜR MESSEGELÄNDE.....	16
	NOTFÄLLE SIND UMGEHEND ZU MELDEN. DIESE KÖNNEN SEIN:.....	16
7.2	VERHALTEN IM BRANDFALL.....	17
<b>8</b>	<b>WEITERGEHENDE INFORMATIONEN.....</b>	<b>17</b>
8.1	ANSPRECHPARTNER BEI UNKLARHEITEN.....	17
8.2	WEITERE INFORMATIONEN ÜBER DIE SICHERHEITSBESTIMMUNGEN SOWIE DIE SICHERHEITSTECHNISCHEN EINRICHTUNGEN AUF DEM GELÄNDE ENTNEHMEN SIE BITTE.....	17
<b>9</b>	<b>ENERGIEOFFENSIVE NÜRNBERGMESSE.....</b>	<b>18</b>
9.1	ENERGIEPOLITIK.....	18
9.2	ENERGIEZIELE.....	18
9.3	ZUR BEACHTUNG.....	18

## 1 Zweck und Geltungsbereich

Messegelände haben aufgrund ihres Betriebsablaufes besondere Risiken im Vergleich zu anderen Liegenschaften vergleichbarer Größe und Komplexität. Dieser Umstand resultiert aus der Tatsache, dass zeitgleich eine Vielzahl von Fremdfirmen im Auftrag der jeweiligen NürnbergMesse oder Dritter auf dem Gelände tätig ist. Durch die Tätigkeiten dieser Fremdfirmen können Gefährdungen entstehen, welche durch die Festlegungen in dieser Richtlinie minimiert werden sollen.

Die NürnbergMesse hat für alle auf ihrem Gelände durchzuführenden und durch sie beauftragten Arbeiten die nachfolgende Fremdfirmenordnung erlassen.

Sie regelt die Arbeit und Zusammenarbeit der beauftragten Fremdfirmen gemäß den Vorgaben der

§§ 8 und 9 ArbSchG und der BGV A1 § 6 und dient damit der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz aller Beschäftigten auf dem Gelände.

Sie beinhaltet Regelungen und Hinweise

- zum Arbeitsschutz, insbesondere zu besonderen Gefahren und zur Ersten- Hilfe
- zur Notfallorganisation
- zum Umweltschutz.

Darüber hinaus enthält sie Hinweise zu Ansprechpartnern und regelt die Verantwortung der einzelnen Beteiligten.

Die vorliegende Fremdfirmenordnung ist wesentlicher Bestandteil aller Werk- und Dienstverträge zwischen der NürnbergMesse und der Fremdfirma.

Vergibt die Fremdfirma ihre vertraglich geschuldete Leistung an Dritte (Subunternehmer), so trägt dieser dafür Sorge, dass die Fremdfirmenordnung, durch die von ihm beauftragten Dritten eingehalten wird.

Die Fremdfirmenordnung entbindet einzelne Arbeitgeber und Beschäftigte nicht von ihren sonstigen Verpflichtungen aus Gesetzen, Rechtsverordnungen und Unfallverhütungsvorschriften zum Arbeits-Gesundheits- und Umweltschutz.

Die Fremdfirmenordnung gilt auf dem gesamten Gelände der NürnbergMesse, sowie auf der von ihr angemieteten, gepachteten bzw. bewirtschafteten Flächen.

Die Fremdfirmenordnung gilt für Fremdfirmen jeweils für die zeitliche Dauer der Beauftragung der zu erbringenden Dienst- oder Werkleistung bzw. deren Anwesenheit auf dem Gelände.

Die vorliegende Fremdfirmenordnung ist mit den folgenden genannten Messen abgestimmt und in ein einheitliches Gliederungsschema gefasst:

- Deutsche Messe AG Hannover
- Köln Messe GmbH
- Leipziger Messe GmbH
- Messe Berlin GmbH
- Messe Düsseldorf GmbH
- Messe Frankfurt GmbH
- Messe München GmbH
- NürnbergMesse GmbH

## 2 Begriffe und Definitionen

### 2.1 Messegelände

Unter Messegelände wird das gesamte Gelände der NürnbergMesse, sowie die von ihr angemieteten, gepachteten bzw. bewirtschafteten Flächen verstanden.

## 3 Betriebszustände

### 3.1 Veranstaltungszeit (VA)

Laufzeit der Veranstaltung mit Beginn der Öffnung des Geländes für Aussteller oder Besucher am ersten Veranstaltungstag bis zum Ende der Veranstaltung mit Beginn des Abbaus.

### 3.2 Auf- und Abbau (inkl. vorgezogener und verlängerter)

Der Auf-/Abbau beginnt sobald eine Standbaufirma und/oder ein Logistikunternehmen auf dem Messegelände zu Standbauzwecken tätig wird. Die reine Anlieferung von Material in ein Speditionslager, die Zufahrt oder das reine Abstellen von LKW / Ladebrücken im Gelände sind hiervon ausgenommen. Die Auf- und Abbauzeiten werden durch die Messegesellschaft veranstaltungsbezogen festgelegt.

### 3.3 Instandhaltungs-, veranstaltungsfreie und veranstaltungsvor- und nachbereitende Zeit

Alle Zeiten, in denen Tätigkeiten für die Instandhaltung, Pflege und Bewirtschaftung, für die Erhaltung der Gebäude, gebäudetechnischen Anlagen und Außenanlagen durchgeführt werden. Hierzu zählen auch Zeiten zur Durchführung geforderter Prüfungen zur Erhaltung der Betriebsgenehmigungen.

Zur veranstaltungsvor- und nachbereitenden Zeit gehören insbesondere die Erstellung des Hallenaufisses (Einmessen der Stand- und Verkehrsflächen in der Halle/Gebäude) und vor-/nachbereitende Maßnahmen für den Auf- und Abbau wie z.B. das Setzen und Entfernen von Deckenabhängepunkten, Elektro-/Wasseranschlüssen.

### 3.4 Sanierungen und Teilsanierungen von Anlagen und Gebäudeteilen

kleinere Bauaufträge wie z.B. Teilsanierungen /-erneuerungen von sicherheitstechnischen Anlagen, technischen Anlagen und Gebäudeteilen unterliegen dieser Fremdfirmenordnung. Es sind meistens Bestandsgebäude betroffen, die sich überwiegend in Veranstaltungsrelevanten Bereichen befinden.

### 3.5 Großbauvorhaben

Größere Bauvorhaben wie z.B. der Neubau oder die Kernsanierungen von Hallen oder Gebäuden sind i.d.R. vom restlichen Betrieb/Gelände abgekoppelt. Der Ablauf und die sicherheitsrelevanten Randbedingungen werden hierfür jeweils gesondert geregelt.

**Die vorliegende Fremdfirmenordnung gilt nicht für derartige Großbauvorhaben!**

**3.6 Besonders gefährliche Arbeitsbereiche**

Besonders gefährliche Arbeitsbereiche sind Bereiche, in denen – unabhängig von der auszuführenden Tätigkeit - der Eintritt eines Schadens sehr wahrscheinlich ist oder sein Eintritt nicht mehr abgewendet werden kann und der Schaden nach Art oder Umfang besonders schwer ist.

Hierzu zählen z.B.

- Elektrische Trafostationen,
- Dächer,
- Silos, Bunker oder Kanäle, in denen sich gesundheitsschädliche Gase bilden können oder in denen Sauerstoffmangel auftreten kann
- Gefahrstofflager
- Biologische Arbeitsstoffe

**3.7 Besonders gefährliche Arbeiten**

Besonders gefährliche Arbeiten sind solche, bei denen eine erhöhte Gefährdung aus dem Arbeitsverfahren, der Art der Tätigkeit, den verwendeten Stoffen oder aus der Umgebung gegeben ist, weil trotz aller ergreifbaren Schutzmaßnahmen weiterhin ein hohes Restrisiko besteht.

Gefährliche Arbeiten sind z.B.:

- Arbeiten mit Absturzgefahr,
- Arbeiten in Silos, Behältern oder engen Räumen, - Schweißen in engen Räumen, Heißarbeiten in brand- oder explosionsgefährdeten Bereichen oder an geschlossenen Hohlkörpern,
- Gasdruckproben und Dichtigkeitsprüfungen an Behältern,
- Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen,
- Hebezeugarbeiten bei fehlender Sicht des Kranführers auf die Last,
- Arbeiten bei fließendem Straßenverkehr,
- Arbeiten in Gleisanlagen,
- Arbeiten, bei denen Dritte gefährdet werden können.

**3.8 Personen und Unternehmen auf dem Messegelände****3.8.1 Fremdfirmen im Auftrag der Messegesellschaft****3.8.2 Fremdfirmen mit ausreichender Orts- und Organisationskenntnis**

Hier zählen z.B. Rahmenvertragspartner mit längerfristigen Werk-/Dienstverträgen und festem Personalstamm auf dem Messegelände, deren Leistungsumfang vertraglich festgelegt ist und je nach Notwendigkeit abgerufen wird.

**3.8.3 Fremdfirmen ohne ausreichende Orts- und Organisationskenntnis**

Hierzu zählen z.B. temporär tätig werdende Fremdfirmen ohne längerfristige Werk-/Dienstverträge oder wechselndem Personalstamm sowie Einzelauftragnehmer. Hierunter fallen insbesondere Fremdfirmen mit einer Vertragslaufzeit von <1 Jahr.

**3.8.4 Standbauer im Auftrag der Messegesellschaft**

Von der Messe beauftragte Fremdfirmen für Standbau z.B. um Standtrennwände, Sonderschauen, Ruhezeiten usw. aufzubauen.

**3.8.5 Fremdfirmen im Auftrag Dritter Subunternehmen**

Firmen, die im Auftrag eines anderen Unternehmens (Hauptunternehmens) einen Teil oder die gesamte vom Hauptunternehmen gegenüber der *NürnbergMesse* vertraglich geschuldete Leistung erbringen.

**3.8.6 Standbauer im Auftrag Dritter**

Errichter eines Messestandes auf einer Standfläche im Auftrag des Ausstellers.

**3.8.7 Standeinrichter**

Firmen/Personen die nach dem Standbau den Stand ein- bzw. herrichten.

**3.8.8 Standpersonal**

Firmen/Personal die während der Ausstellungszeit anwesend sind und vom Aussteller beauftragt sind.

**3.8.9 Spedition, Logistik**

Firmen, die im Auftrag des Ausstellers/Standbauers Material auf die Ausstellungsfläche/Gelände transportieren.

**3.9 Sonstige Personen****3.9.1 Eigene Mitarbeiter/innen**

Alle Mitarbeiter/innen der *NürnbergMesse*, die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit auf dem Messegelände aufhalten.

**3.9.2 Mitarbeiter/innen von Tochterunternehmen**

Alle Mitarbeiter/innen von Tochterunternehmen der *NürnbergMesse*, die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit auf dem Messegelände aufhalten.

**3.9.3 Aussteller**

Firmen, die auf dem Messegelände eine Standfläche für die Dauer einer Veranstaltung angemietet haben.

**3.9.4 Besucher**

Personen, die das Gelände im Rahmen einer Veranstaltung aufsuchen.

**3.9.5 Mieter**

Firmen sowie deren Mitarbeiter/innen, die auf dem Gelände Räumlichkeiten oder Bereiche über einen langen Zeitraum übernommen haben (z.B. Mieter von Lager- oder Büroräumlichkeiten). Hiermit nicht gemeint sind Mieter einer Standfläche (-> Aussteller).

**3.9.6 Sonstige Personen wie Presse/Journalisten/Fotografen**

Personen, die das Gelände nach Einladung/Anmeldung/Akkreditierung im Rahmen einer Veranstaltung aber auch in den anderen Betriebszuständen aufsuchen.

**3.9.7 Betriebszustände und Personen auf dem Messegelände**

Die Anwesenheit der o.g. Personen und Unternehmen nach Betriebszuständen auf dem Messegelände ergibt sich aus **Anlage 7: Betriebszustände und Personen auf dem Messegelände**.

**3.10 Ansprechpartner von Messegesellschaft und Fremdfirmen****3.10.1 Ansprechpartner der Messegesellschaften****3.10.1.1 Auftragsverantwortlicher**

Mitarbeiter der Messegesellschaft, der Ansprechpartner für die Fremdfirma, insbesondere für den Verantwortlichen der Fremdfirma ist und die auftrags- sowie betriebsspezifische Verantwortung hat.

**3.10.1.2 Anlagenverantwortlicher**

Mitarbeiter der Messegesellschaft, der die unmittelbare Verantwortung für den Betrieb des Arbeitsmittels bzw. der Anlage trägt.

**3.10.1.3 Arbeitsverantwortlicher**

Mitarbeiter der Messegesellschaft, der die unmittelbare Verantwortung für die Durchführung der Arbeiten trägt, sofern messeeigene Beschäftigte eingesetzt werden

**3.10.2 Ansprechpartner der Fremdfirma****3.10.2.1 Verantwortlicher der Fremdfirma**

Der für die Gesamtmaßnahme verantwortliche Ansprechpartner der Fremdfirma gegenüber der Messegesellschaft.

**3.10.2.2 Arbeitsverantwortlicher (AVO) der Fremdfirma vor Ort**

Der verantwortliche Ansprechpartner der Fremdfirma gegenüber der Messegesellschaft vor Ort während der Ausübung der Tätigkeiten.

**3.10.2.3 Berater/ Planer/ Architekten**

Sie tragen keine persönliche Verantwortung, sondern handeln im direkten Auftrag der NürnbergMesse oder eines Auftragsverantwortlichen der NürnbergMesse (Ausnahme siehe 4.6)

**3.10.3 Sonstige Ansprechpartner****3.10.3.1 Aufsichtführender**

Bei Tätigkeiten mit besonderen Gefahren (z.B. Einstieg in Behältern oder Gruben) ist ein Aufsichtführender zur Überwachung der Tätigkeiten erforderlich.

**3.10.3.2 Elektrofachkraft**

Als Elektrofachkraft im Sinne der BGV A3 gilt, wer auf Grund seiner fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann.

**3.10.3.3 Koordinator**

Person die bei gegenseitiger Gefährdung von Firmen (Messegesellschaft u.o. Fremdfirmen) die Arbeiten untereinander koordiniert. Hinsichtlich der Koordination der Arbeiten hat er Weisungsbefugnis, soweit dies für einen sicheren Arbeitsablauf erforderlich ist.

**4 Festlegung von Verantwortlichkeiten****4.1 Auftragsverantwortlicher**

Der Auftraggeber NürnbergMesse, benennt für den jeweiligen Auftrag eine verantwortliche Person aus dem Unternehmen zur Wahrung der Auftraggeberpflichten und teilt ihn dem Fremdunternehmer schriftlich mit.

Für die Durchführung der Arbeiten ist dieser Ansprechpartner für die Fremdfirma, insbesondere für den Verantwortlichen der Fremdfirma.

Es ist Aufgabe des Auftragsverantwortlichen, die Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzaspekte im Rahmen der Auftragserfüllung zu berücksichtigen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

Einweisung des Verantwortlichen der Fremdfirma in die für die Arbeitsdurchführung bestehenden Arbeitsbedingungen und Vermittlung der messespezifischen Regelungen, insbesondere dieser Fremdfirmenordnung,

- Unterstützung der Fremdfirma bei der Beurteilung der messespezifischen
- Gefahren für das Fremdfirmenpersonal
- Überwachung, Abnahme und Bewertung der vertraglich geschuldeten Leistung.

Falls der Auftraggeber auch eigene Beschäftigte zur Erbringung der Leistung einsetzt:

- Sicherstellen, dass die relevanten Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen für die eigenen Mitarbeiter vorhanden und bereitgestellt werden,
- Sicherstellen, dass die eigenen Mitarbeiter unterwiesen werden,
- Ermittlung der grundsätzlichen gegenseitigen Gefährdung mit dem Verantwortlichen der Fremdfirma.

**4.2 Anlagenverantwortlicher**

Dem Anlagenverantwortlichen obliegt die Verkehrssicherungspflicht über die Anlage, wenn Arbeiten durch Fremdfirmen an Arbeitsmitteln oder Anlagen durchgeführt werden. Er muss sicherstellen, dass nur Arbeiten an Arbeitsmitteln und Anlagen von Personen durchgeführt werden, die auch in die Umgebungs- / Anlagengefahren der betreffenden Arbeitsmittel und Anlage eingewiesen sind. Dafür hat er insbesondere die Arbeitsabläufe an den ihm zugeordneten Arbeitsmitteln und Anlagen zu überwachen. Er hat für den Zeitraum der Durchführung von Arbeiten dafür zu sorgen, dass von den betreffenden Arbeitsmitteln oder Anlagen keine Gefährdungen ausgehen. Er ist über Mängel an den ihm zugeordneten Arbeitsmitteln und Anlagen unverzüglich zu informieren.

**4.3 Arbeitsverantwortlicher**

Der Arbeitsverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass sämtliche Sicherheitsanforderungen, Vorschriften und betriebliche Anweisungen, die bei der Durchführung der Arbeit einzuhalten sind, auch angewandt werden. Der Arbeitsverantwortliche kann gleichzeitig Auftragsverantwortlicher sein. Er hat für die aufgabenbezogene Unterweisung der Beschäftigten bzw. – falls er gleichzeitig Auftragsverantwortlicher ist – für die Einweisung des Verantwortlichen der Fremdfirma vor Beginn der Arbeiten zu sorgen. Die Verantwortung anderer Vorgesetzter sowie der Anlagenverantwortlichen bleibt hiervon unberührt.

**4.4 Aufsichtsführender**

Der Aufsichtsführende hat sicherzustellen, dass bei der Durchführung von besonders gefährlichen Tätigkeiten (siehe 2.4) die festgelegten Schutzmaßnahmen eingehalten werden. Die Tätigkeiten sind von ihm zu überwachen. Der Auftragsverantwortliche der Messegesellschaft hat sich mit dem Verantwortlichen der Fremdfirma über dessen Bereitstellung abzustimmen.

**Aufsichtsführende können sein:**

Fachlich Sachkundige Personen, Sicherheitsbeauftragte oder schriftlich eingewiesene Mitarbeiter der Security Control Unit.

**4.5 Elektrofachkraft**

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel dürfen nur von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft den elektrotechnischen Regeln entsprechende errichtet, geändert und instandgehalten werden.

## Fremdfirmenordnung

### 4.6 Verantwortlicher der Fremdfirma (ausgenommen Großbauprojekte)

Die Fremdfirma legt eine verantwortliche Person ihres Unternehmens fest, die für die Gesamttätigkeit verantwortlich ist. Diese ist zuständig für die Organisation und Einhaltung der Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzmaßnahmen hinsichtlich des ihm zugeordneten Fremdfirmenpersonals bezogen auf die zu erbringende vertraglich geschuldete Leistung.

Der Verantwortliche ist insbesondere für die Unterweisung des Fremdfirmenpersonals über mögliche Gefährdungen einerseits, sowie über die einzuhaltenden rechtlichen und Messe-internen Vorgaben (z.B. diese Fremdfirmenordnung) zur Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz andererseits zuständig. Er ist der Ansprechpartner für den Auftraggeber bzw. für den benannten Auftragsverantwortlichen der Messegesellschaft. Kann sie selbst nicht vor Ort anwesend sein, legt sie eine verantwortliche Person fest (Verantwortlicher der Fremdfirma vor Ort).

#### Verantwortliche Personen können sein:

Geschäftsführer (juristische Person), Zeichnungsberechtigte Personen mit Prokura (ppa.)

#### Stellvertretende verantwortliche Personen können sein:

Schriftlich benannte leitende Angestellte, Architekten, Fachplaner, Fachingenieure, -techniker, -meister

Die verantwortlichen Personen sind dem Auftragsverantwortlichen des Auftraggebers vor Arbeitsbeginn schriftlich mitzuteilen. Die Erreichbarkeit der Personen ist sicherzustellen.

### 4.7 Verantwortliche der Fremdfirma vor Ort

Der Verantwortliche der Fremdfirma vor Ort übernimmt die Aufgaben des Verantwortlichen der Fremdfirma, wenn dieser die Auftragserledigung vor Ort selbst nicht übernehmen kann (siehe auch 4.6). Er ist für die Organisation und Einhaltung der Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzmaßnahmen bezogen auf die zu erbringende vertraglich geschuldete Leistung vor Ort zuständig.

### 4.8 Koordinator

Durch den fließenden Übergang von Instandhaltungszeit, Auf- und Abbau und Veranstaltungszeit, ändern sich die Betriebszustände auf Messegeländen ständig. Ebenfalls kommt es regelmäßig zu gleichzeitigen Tätigkeiten von Fremdfirmen und/ oder Beschäftigten der Messegesellschaften. Hierdurch können stetig neue Gefahrensituationen auftreten.

- **Schnittstellen: Fremdfirmen im Auftrag der Messegesellschaft“ untereinander oder mit der Messegesellschaft**

Stellt eine Fremdfirma im Auftrag der Messegesellschaft vor Arbeitsaufnahme oder vor Ort fest, dass andere Fremdfirmen im Auftrag der Messegesellschaft oder Mitarbeiter der Messegesellschaft gleichzeitig im selben Arbeitsbereich tätig werden/sind oder gegenseitige Gefährdungen auftreten können, ist dies dem jeweiligen Auftrags- oder Arbeitsverantwortlichen der Messegesellschaft mitzuteilen, der die erforderlichen Maßnahmen zur Koordination der Arbeiten veranlasst.

- **Schnittstellen „Fremdfirmen im Auftrag der Messegesellschaft“ – „Fremdfirmen im Auftrag Dritter“**

Insbesondere im Betriebszustand Auf- und Abbau von Messeständen kommt es regelmäßig zu Schnittstellen zwischen Fremdfirmen im Auftrag der Messegesellschaft und Fremdfirmen im Auftrag Dritter (z.B. Standbauer).

Aus diesem Grund haben sich alle von der Messe beauftragten Fremdfirmen eigenständig mit den am Arbeitsort befindlichen „Fremdfirmen im Auftrag Dritter“ abzustimmen und bei Erfordernis einen Koordinator zu benennen (vgl. Pkt. 6.1.2). Der Koordinator wird durch die Fremdfirma gestellt die mit den Arbeitsabläufen und den daraus resultierenden Gefährdungen am besten vertraut ist. Bei Arbeiten auf Ausstellungsflächen übernimmt grundsätzlich der Standbauleiter/Aussteller die Funktion des Koordinators.

Der Koordinator hat sich mit den betrieblichen Verhältnissen, Arbeitsabläufen und Ansprechpartnern der beteiligten Fremdfirmen vertraut zu machen. Der Koordinator ist mit entsprechenden Weisungsbefugnissen auszustatten.

Der Koordinator hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Abfragen der geplanten Arbeitsabläufe,
- Festlegung von Gefahrenbereichen
- Vor Aufnahme der Arbeiten Sicherheitsmaßnahmen mit den Beteiligten abstimmen
- Überwachung der Arbeitsabläufe und der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen
- Festlegung ggf. ergänzender Sicherheitsmaßnahmen,

Der Koordinator muss eingreifen,

- Wenn Sicherheitsbestimmungen offensichtlich missachtet werden,

- Bei Gefährdungen der beteiligten Beschäftigten (eigene sowie der beteiligten Fremdfirmen) oder unbeteiligter Dritter durch unvorhergesehene Situationen

## 5 Gefahren auf dem Messegelände

Neben allgemeinen Gefahren, die sich bei der Ausführung von Arbeiten in Abhängigkeit der Örtlichkeit und der Tätigkeit ergeben können, existieren spezifische Gefahren, die sich aus den Besonderheiten eines Messegeländes ergeben.

Diese spezifischen Gefahren treten auf Grund der unterschiedlichen Betriebszustände von Messegeländen häufig auf.

Besondere Randbedingungen von Messegeländen die zu derartigen Gefährdungen führen sind:

- Durch den fließenden Übergang von Instandhaltungszeit, Auf- und Abbau und Veranstaltungszeit, ändern sich kontinuierlich die Betriebszustände.
- Durch das Arbeiten von mehreren Fremdfirmen auf dem Gelände, können gleichzeitig verschiedene Betriebszustände in einem Arbeitsbereich vorhanden sein. Teilbereiche können z.B. von der Versorgung mit Wasser oder Strom abgeschaltet sein, weitere Folgen können ausgeschaltete Beleuchtung oder eingeschränkter Winterdienst sein.
- Auf dem Messegelände sind in der Regel mehrere Fremdfirmen gleichzeitig tätig. Diese können an oder in einem Gebäude, Gebäudeteil oder auf den Freiflächen in unterschiedlichen Gewerken tätig sein.
- Es ist immer mit der Anwesenheit von Ortsunkundigen und nicht eingewiesenen Personen (Besucher) zu rechnen.
- Durch Standbau wird die Orientierung innerhalb der Hallen und der Außenbereiche erschwert sowie die Einsichtnahme in Bereiche behindert.
- In den zentralen technischen Einrichtungen ist mit der Anwesenheit von Gefahrstoffen und wassergefährdenden Stoffen zu rechnen (z.B. Kältemittel, Druckgasflaschen, Chemikalien zur Wasseraufbereitung, brennbare Flüssigkeiten, Säuren, Laugen).
- Es ist mit Mobilfunk- und Sendeanlagen zu rechnen.
- Verkehrswege für Fußgänger und Fahrzeuge sind nicht zwingend voneinander getrennt und werden in den vielen Fällen von allen Verkehrsteilnehmern gemeinsam genutzt.
- Auf dem gesamten Messegelände werden PKW, Transportfahrzeuge, Flurförderfahrzeuge, Hubarbeitsbühnen und (Auto)-Krane eingesetzt.
- Durch den Messebetrieb erfolgt ein intensiver Warenumschlag.
- Transportgüter aller Art werden auf den Fahr- und Gehwegen vorübergehend abgestellt. Diese wirken als Hindernisse.
- Zufahrtswege und räumliche Festlegungen werden durch den Messebetrieb ständig verändert.
- Die Versorgung der Ausstellungsflächen erfolgt aus Bodenkanälen. Die Abdeckungen der Bodenkanäle werden zeitweise zu Anschlussarbeiten aufgenommen. Es besteht an dieser Stelle die Gefahr des Hineinstürzens. Von dort aus werden auch die Versorgungsleitungen (Wasser, Luft, Strom) direkt auf dem Boden verlegt. Die Installationen können eine Stolpergefahr darstellen.
- An den Deckenkonstruktionen werden Riggingelemente, Flyer und Banner usw. aufgehängt, hier können unterschiedliche Durchfahrts Höhen entstehen bzw. Führungsseile herunter hängen.
- In den Messehallen kommt es bei den Auf- und Abbauarbeiten immer wieder dazu, dass Verpackungsmaterialien, wie Bretter mit Nägeln, Folien und Kartonagen, kurzfristig anfallen.
- Erhöhung der Brandlast durch die großen Mengen an Verpackungsmaterial während der Betriebszustände Auf- und Abbau.
- Durch den Einsatz von Werkzeugen, Geräten usw. kommt es zu erhöhten Lärmbelastungen.
- Gefahrstoffe und wassergefährdende Stoffe werden in ortsveränderlichen Fässern, Behältern

gelagert.

## 6 Verhaltensregeln

### 6.1 Allgemeine Regeln

#### 6.1.1 Einhaltung der Fremdfirmenordnung

Der Verantwortliche der Fremdfirma hat eigenständig dafür Sorge zu tragen, dass das von ihm eingesetzte Personal anhand dieser Fremdfirmenordnung und einschlägiger Arbeitssicherheitsbestimmungen, Brandschutz- und Umweltvorschriften in ihrem Bereich vor Tätigkeitsaufnahme unterwiesen sind. Alle fremdsprachigen Mitarbeiter müssen so unterwiesen werden, dass der Inhalt der Unterweisungen für sie vollständig verständlich ist. Gleiches gilt für in seinem Auftrag tätige Subunternehmer. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

#### 6.1.2 Zusammenarbeit mit anderen Auftragnehmern (Fremdfirmen)

Werden Beschäftigte mehrerer Fremdfirmen an einem Arbeitsplatz tätig, sind die Fremdfirmen verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten.

Soweit dies für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit erforderlich ist, haben die Fremdfirmen sich gegenseitig über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen.

Wenn es zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, haben die Fremdfirmen eigenverantwortlich einen Koordinator zu bestimmen, der die Arbeiten aufeinander abstimmt; zur Abwehr besonderer Gefahren ist der Koordinator mit entsprechender Weisungsbefugnis auszustatten. (vgl. Pkt.4.8)

#### 6.1.3 An- und Abmeldung von Arbeiten

Der Verantwortliche der Fremdfirma meldet die Arbeitsaufnahme, Arbeitsunterbrechungen, Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit (z. B. abends, Wochenende) und das Arbeitsende frühzeitig bzw. umgehend dem Auftragsverantwortlichen des Auftraggebers.

Hiervon ausgenommen sind messebezogene Tätigkeiten in der Auf- und Abbauphase (z.B. Rigging, Standanschlussstätigkeiten usw.).

Auf Ausstellungsflächen oder anderen Nutzflächen während Auf-/Abbau oder zu Veranstaltungslaufzeiten durchzuführende Arbeiten sind durch die Fremdfirma bei der jeweiligen Standbauleitung/Standleitung anzumelden und im o.g. Sinne eine Koordination abzustimmen.

#### 6.1.4 Gefährdung unbeteiligter Dritter

Sofern durch Arbeitsverfahren, den Einsatz von Maschinen, Werkzeugen oder Geräten oder Gefahrstoffe eine Gefährdung unbeteiligter Dritter verursacht werden kann, ist der Auftragsverantwortliche der Messegesellschaft durch den Verantwortlichen der Fremdfirma über die Verwendung und die erforderlichen Schutzmaßnahmen in Kenntnis zu setzen. Die NürnbergMesse behält sich vor, eine Änderung des Arbeitsverfahrens oder den Einsatz anderer Maschinen zu verlangen.

#### 6.1.5 Einhaltung der allgemeinen Regeln

Der Auftragsverantwortliche, Sicherheitsverantwortliche der NürnbergMesse, Koordinatoren im Sinne dieser Fremdfirmenordnung sowie Mitarbeiter der Security Control Unit sind berechtigt die Einhaltung der allgemeinen Regelungen zu prüfen und bei Verstoß den Betrieb bis zur Klärung des Sachverhaltes einzustellen.

### 6.2 Betreten, Aufenthalt und Verlassen des Betriebsgeländes

**Das Betriebsgelände darf nur durch offizielle Eingänge betreten und verlassen werden.**

Messespezifische Regelungen:

- In allen Betriebsbereichen sind Fremdfirmen- oder Arbeitsausweise sichtbar zu tragen.
- Die Mitarbeiter der Fremdfirma halten sich nur in den gemäß Auftrag notwendigen Bereichen auf sowie auf den dazu notwendigen Wegen. Das Betreten anderer Betriebsteile ist untersagt.
- Insbesondere ist ein Zugang zu laufenden Veranstaltungen nicht gestattet.
- Das Mitbringen weiterer (unangemeldeter) Personen sowie die Überlassung des Fremdfirmen- oder Arbeitsausweises sind nicht gestattet.
- Die Sozialeinrichtungen und andere Betriebseinrichtungen können nach Absprache genutzt werden.
- Die NürnbergMesse übernimmt während der Laufzeit der Messe lediglich eine allgemeine Überwachung der Messehallen und des Freigeländes und während der Auf- und Abbaueiten nur eine allgemeine Aufsicht. Die NürnbergMesse übernimmt insoweit keine Obhut für eingebrachte oder

angelieferte Einrichtungen und Gegenstände von Fremdfirmen und in Ihrem Auftrag tätigen Dritten.

### 6.3 Verkehrsregelungen

**Im gesamten Messegelände und auf den messeeigenen Parkplätzen gelten die Verkehrsregeln der Straßenverkehrsordnung (StVO). Die zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h für alle Fahrzeuge.**

Allgemeine Regelungen:

- Das Befahren des Geländes mit Fahrzeugen aller Art ist nur nach Erlaubnis und mit den für diese erforderlichen Befähigungsnachweisen und/oder Fahrerlaubnissen gestattet und geschieht auf eigene Gefahr und ist während der Veranstaltung (ohne Sondergenehmigung) grundsätzlich untersagt.
- Stapler sowie sonstige Flurförderzeuge dürfen nur von hierzu schriftlich beauftragten Personen bedient werden, die über die erforderlichen Befähigungsnachweise und Führerscheine verfügen. Im Übrigen sind die Vorgaben der BGV D27 – Flurförderzeuge zu beachten.
- Der ständige Wechsel und die zeitliche Überschneidung von unterschiedlichen Betriebszuständen (Instandhaltung, Auf- und Abbau, Veranstaltung) erfordern erhöhte Aufmerksamkeit und gegenseitige Rücksichtnahme.
- Fahrwege, Durchgänge, Zufahrten und Sicherheitsflächen, insbesondere Flächen vor Notausgängen, Feuerwehrbewegungsflächen und Sperrflächen sind ständig freizuhalten.
- Verbots-, Gebots- und Hinweisschilder im Betriebsgelände sind zwingend zu beachten.
- Die ausgeschilderten Verkehrslasten und Durchfahrthöhen sind zu beachten.
- Den Anweisungen des Personals zur Verkehrslenkung und -ordnung und der Messegesellschaft ist zwingend Folge zu leisten.
- Fahrzeuge dürfen nur auf aus- oder zugewiesenen Stellflächen abgestellt werden. Im übrigen Messegelände besteht Parkverbot.
- Beim Abstellen von Fahrzeugen sind Angaben zum Unternehmen und zur Erreichbarkeit des Fahrers leicht erkennbar hinter der Frontscheibe zu hinterlegen.
- Wohnwagen/Wohnmobile dürfen nicht zu Übernachtungszwecken auf das Messegelände gebracht werden.
- Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und Güter jeder Art werden von einem autorisierten Abschleppunternehmen, das im Auftrag der Messegesellschaft arbeitet, auf Kosten und Gefahr des Besitzers oder Halters entfernt.
- Die Verkehrswege sind in sauberem Zustand zu halten, angerichtete Schäden und Verunreinigungen sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen.

### 6.4 Verkehrsregelungen zum Befahren der Hallen

- Kraftfahrzeuge dürfen nur nach erteilter Erlaubnis der Messegesellschaft zum sofortigen Ent- oder Beladen in die Hallen einfahren. Rückwärtsfahrten dürfen nur mit Einweisern erfolgen.
- Parken bzw. längerfristiges Abstellen von Fahrzeugen in den Hallen ist ausschließlich zu Ausstellungszwecken und nach vorheriger Erlaubnis durch die Messegesellschaft zulässig und andernfalls generell verboten.
- In den Hallen oder dort, wo es die Verkehrslage erfordert, darf nur Schritt gefahren werden.
- Vor Ein- oder Ausfahrt aus den Hallen ist anzuhalten und die ausreichende Tordurchfahrthöhe zu prüfen.
- Der kurzfristige Betrieb von Dieselmotoren innerhalb von Hallen/geschlossenen Räumen ist nur mit Partikelfiltern und nach Abstimmung mit der Messegesellschaft zugelassen.
- Der Einsatz von Verbrennungsmotoren ist nur bei ausreichender Lüftung zugelassen, auf ein Minimum zu beschränken und der Leerlaufbetrieb ist untersagt.

### 6.5 Einführung und Verwendung von Gefahrstoffen

Gefahrstoffe dürfen nur verwendet werden, wenn der Einsatz von Ersatzstoffen nicht möglich ist. Giftige, sehr giftige, kanzerogene oder erbgutverändernde Stoffe dürfen nicht auf das Messegelände gebracht werden.

Gefahrstoffe dürfen nur in der maximalen Menge für den Tagesbedarf bereitgestellt und nicht auf dem Messegelände gelagert werden. Zusammenlagerungsverbote sind zu beachten. Gefahrstoffe dürfen weder in die Kanalisation noch in das Erdreich gelangen. Gefahrstoffbehälter sind vor mechanischer, thermischer und chemischer Einwirkung zu schützen. Gasbehälter, z.B. Schweißflaschen und deren Transportwagen sind zu kennzeichnen, so dass der Besitzer jederzeit festgestellt werden kann.



Bei Leckagen oder Freisetzungen ist sofort die Service und Control Unit (SCU) der NürnbergMesse (0911 8606 7000.) zu informieren.

Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind insbesondere die Vorschriften des Chemikaliengesetzes (ChemG), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und die zugeordneten technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), sowie

## Fremdfirmenordnung

andere einschlägige gesetzliche Regelungen und berufsgenossenschaftliche Vorschriften zu beachten und einzuhalten.

### 6.6 Gewässerschutz

**Grundsätzlich ist mit wassergefährdenden Stoffen so umzugehen, dass eine Verunreinigung des Bodens, des Grundwassers oder eines Gewässers sicher vermieden wird.**

- Wassergefährdende Stoffe sowie Feststoffe dürfen nicht in die Kanalisation gelangen oder eingeleitet werden. Die Verwendung über ungesicherten Bodenbereichen ist untersagt. Dies gilt auch für kleinste Mengen.
- Bei Verlade- und Transportarbeiten von wassergefährdenden Stoffen in Fässern, Behältern usw. auf dem Messegelände müssen Vorkehrungen getroffen werden, die eine Gewässerverunreinigung ausschließen (z.B. Ladungssicherung).
- Die Entsorgung von lösemittelhaltigen Farben in Wasch- oder Reinigungsräumen ist untersagt.
- Das Waschen von Fahrzeugen oder sonstigen Anlagen und Einrichtungen ist ausschließlich auf hierfür vorgesehenen und dafür freigegebenen Flächen zulässig und andernfalls grundsätzlich sowohl im Außengelände als auch innerhalb der Hallen untersagt.
- Auf dem gesamten Messegelände dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen sowie zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen nur auf befestigten Flächen errichtet werden.
- Die Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können.
- Ggf. austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt und in Auffangbehältern ohne Ablauf zurückgehalten werden. Das Rückhaltevolumen muss dem bei Betriebsstörungen maximal freisetzbaren Volumen der Stoffe entsprechen.
- Bei der Lagerung mehrerer Behälter mit einer gemeinsamen Auffangwanne, ist das Volumen des größten Behälters maßgebend, dabei müssen aber mindestens 10% des Volumens aller Behälter zurückgehalten werden können.
- Betriebsbedingt auftretende Tropfverluste sind aufzufangen.
- Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen.
- Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe –VawS vom 20. März 2004 ist zu berücksichtigen.

**Bei Leckagen, Freisetzungen oder Verunreinigungen ist sofort die Service und Control Unit (SCU) der NürnbergMesse (0911 8606-7000.) zu informieren.**

### 6.7 Abfall

Die Arbeitsstellen sind regelmäßig zu räumen. Anfallende Abfälle sind täglich zu sammeln, zu trennen und ordnungsgemäß zu entsorgen, sofern mit dem Auftragsverantwortlichen der Messegesellschaft keine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde.

Eine Zwischenlagerung von Abfällen kann nur in Ausnahmefällen auf geeigneten und mit dem Auftragsverantwortlichen der Messegesellschaft abgestimmten Flächen erfolgen.

Fallen gefährliche Abfälle gem. Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i.V.m. Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) an, ist dem Auftragsverantwortlichen der Messegesellschaft eine Kopie des Entsorgungsnachweises zu übergeben.

Kommen die Fremdfirmen ihren Abfallbeseitigungspflichten nicht nach, behält sich die Messegesellschaft vor, diese auf Kosten des Verursachers zu veranlassen.

### 6.8 Maschinen, Werkzeuge, Geräte



Von der Fremdfirma dürfen nur sichere und geprüfte Werkzeuge, Maschinen und Geräte für den durch den Hersteller vorgesehenen Verwendungszweck eingesetzt werden. Arbeitsmittel müssen den geltenden rechtlichen Vorschriften entsprechen (insbesondere dem Produktsicherheitsgesetz, der Betriebssicherheitsverordnung, berufsgenossenschaftlichen Vorschriften).

Bei Arbeitsmitteln, die einer Sachverständigenprüfung oder einer Prüfpflicht durch befähigte Personen unterliegen, verpflichtet sich die Fremdfirma, die entsprechenden Nachweise, Zulassungsbescheide, Erlaubnisse, Prüfungs- und Kontrollbücher vorzuhalten.

Die Fremdfirma hat ebenso dafür zu sorgen, dass Werkzeuge, Maschinen und Geräte nur von dazu beauftragten und befähigten Personen bedient werden.

Die Benutzung von messe-eigenen Einrichtungen (Maschinen, Betriebsmittel etc.) sind nur mit Genehmigung

des Auftragsverantwortlichen der Messegesellschaft und nach Einweisung zulässig.

### 6.9 Bau-, Montage- und Instandhaltungsarbeiten

**Bei allen Bau-, Montage- und Instandhaltungsarbeiten, sind folgende grundsätzliche Regelungen zu beachten:**

- Bei allen Arbeiten mit Eingriff in die Bausubstanz, z.B. Stemmarbeiten, Kernbohrungen, Ausschachtungen und jegliche Art von Befestigungen am Gebäude oder im Untergrund etc. ist durch den Arbeitsverantwortlichen der Fremdfirma eine Freigabe durch den Auftragsverantwortlichen der Messegesellschaft einzuholen.
- Wegen der regelmäßig wechselnden Nutzung der Gebäude und der starken Vernetzung der Anlagen, bedürfen alle Arbeiten an Einrichtungen der technischen Gebäudeausrüstung der Freigabe durch den Auftragsverantwortlichen der Messegesellschaft.

**Bei den Arbeiten selbst ist insbesondere folgendes zu berücksichtigen:**

- Es ist immer mit der Möglichkeit einer Fernschaltung von Anlagen oder Anlagenteilen zu rechnen. Das Freischalten und Sichern ist daher immer erforderlich.
- Es darf nur Personal eingesetzt werden, das für den Auftrag ausreichend qualifiziert, eingewiesen und mit den notwendigen Sicherheitsverfahren vertraut ist.
- Unklarheiten sind zunächst durch den Verantwortlichen der Fremdfirma zu klären. Falls erforderlich, ist der Auftragsverantwortliche und/oder Anlagenverantwortliche hinzuzuziehen.
- Arbeitsbereiche sind mit Beginn und während der gesamten Ausführungsdauer durch die Fremdfirma ausreichend und gut erkennbar zu sichern (z.B. durch Hinweisschilder, Absperrzäune)
- Die Abgrenzung ist auf den tatsächlichen Arbeits-/Gefahrenbereich zu beschränken. Zur Ausführungsdauer zählen auch Arbeitsunterbrechungen. Der Arbeitsbereich umfasst sowohl räumlich als auch technisch zusammenhängende Bereiche.
- Bodenöffnungen, Ausschachtungen, Kanäle usw. sind gegen Stürzen und Stolpern zu sichern oder entsprechend abzudecken und zu kennzeichnen
- Bei Arbeiten in Gruben, Behältern oder engen Räumen sind die Vorgaben der DGUV Regel 113-004 (Teil 1: Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen) zu beachten. Vor Betreten des Arbeitsbereiches ist eine Kontrolle erforderlich. Die Tätigkeitsaufnahme ist beim Auftragsverantwortlichen der NürnbergMesse zu melden.
- Bereiche mit Absturzgefahr für Personen oder Gegenstände, sind mit Sicherungsmaßnahmen (z.B. Geländer, Auffangeinrichtungen o.a.) zu versehen. Vorhandene Sicherheitseinrichtungen und persönliche Schutzausrüstung (PSA) gegen Absturz sind zu benutzen.
- Sofern persönliche Schutzausrüstung (PSA) erforderlich ist, ist diese durch die Fremdfirma bereit zu stellen und durch die Beschäftigten bestimmungsgemäß zu verwenden. Es dürfen nur PSA benutzt werden, die die CE-Kennzeichnung tragen und die den einschlägigen technischen Regeln entsprechen.
- Gefährliche Arbeiten i.S.d. DGUV Vorschrift 1 dürfen nicht von Einzelpersonen ausgeführt werden und sind vor Aufnahme anzumelden und durch den Arbeitsverantwortlichen der NürnbergMesse freizugeben.
- Zum täglichen Arbeitsende und nach Ausführung der Arbeiten sind die Arbeitsbereiche zu reinigen und entsprechend dem vereinbarten Zustand zu hinterlassen bzw. zu übergeben.
- Die Beendigung oder Unterbrechung von Arbeiten ist beim Auftragsverantwortlichen anzuzeigen. Vor Verlassen der Arbeitsstelle ist von der Fremdfirma der sichere Zustand herzustellen.
- Soweit vom Auftraggeber Betriebsanleitungen, Bau- und Montagepläne zur Ausführung der Arbeiten überlassen worden sind, sind diese nach Beendigung der Arbeiten zurückzugeben.

### 6.10 Errichtung von Messe- und Ausstellungsständen

**Dem Aussteller obliegt die Verkehrssicherungspflicht auf seiner Ausstellungsfläche.**

**Er hat auch in Vertretung der von ihm beauftragten Standbauunternehmen sicherzustellen, dass die Technischen Richtlinien der NürnbergMesse vollständig erfüllt werden.**

Messe- und Ausstellungsstände müssen so montiert und demontiert werden, dass mögliche Auswirkungen der dadurch entstehenden Gefährdungen ausschließlich auf die überlassenen Standflächen begrenzt bleiben.

Gefährdungen auf angrenzende Flucht- und Rettungswege oder benachbarte Standflächen, müssen durch eine entsprechende Planung und Vorbereitung der Arbeiten wirkungsvoll vermieden werden. Sofern bei der Montage oder Demontage die Standsicherheit (z.B. von schlanken und hohen Elementen wie Wandscheiben, entsprechenden Dekorationsgegenständen oder vergleichbaren Exponaten) noch nicht oder nicht mehr gewährleistet ist, ist dies besonders zu berücksichtigen. Die hierzu notwendigen zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen und erforderlichen Regelungen trifft das ausführende Unternehmen eigenverantwortlich selbst.

## Fremdfirmenordnung

Für den Standbau benötigte Materialien oder zur sofortigen Aufstellung auf der Standfläche angelieferte Exponate, dürfen in der Auf- und Abbauphase kurzzeitig im Hallengang abgestellt werden, wenn hierdurch die aus Sicherheitsgründen geforderten Gangbreiten nicht unterschritten und logistische Belange ausreichend berücksichtigt werden.

Dies wird als erfüllt angesehen, wenn entlang der Standgrenze zum Hallengang, ein Streifen von maximal 0,9 m zum Abstellen genutzt wird. Unabhängig von der Breite des Hallenganges und der abgestellten Güter, ist zwingend ein Durchgang in einer Mindestbreite von 1,2 m frei zu halten. Flächen vor Notausgängen und die Kreuzungsbereiche der Hallengänge sind hiervon ausgenommen und müssen jederzeit in voller Breite freigehalten werden.

Die Hallengänge dürfen nicht zur Errichtung von Montageplätzen oder zur Aufstellung von Maschinen (z.B. Holzbearbeitungsmaschinen, Werkbänke usw.) genutzt werden. Auf Verlangen der NürnbergMesse kann aus logistischen Gründen die sofortige Räumung des Hallenganges gefordert werden.



**Im Übrigen gelten die Technischen Richtlinien (TR) der NürnbergMesse**

### 6.11 Arbeiten in der Nähe von oder an elektrischen Einrichtungen

**Bedienen von oder Arbeiten an/in elektrotechnischen Anlagen ohne Absprache und Freigabe mit der verantwortlichen Elektrofachkraft des Auftraggebers ist untersagt.**

Sind Arbeiten in der Nähe oder an stromführenden Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muss in jedem Fall rechtzeitig vor Tätigkeitsbeginn die verantwortliche Elektrofachkraft des Auftraggebers eingeschaltet werden, die über die notwendigen Maßnahmen entscheidet.

Arbeiten an elektrischen Anlagen und/oder Betriebsmitteln sind durch eine Elektrofachkraft im spannungsfreien Zustand durchzuführen.

Eine Freischaltung der Anlagen muss bereits bei der Arbeitsvorbereitung festgelegt und abgestimmt werden, so dass entsprechende Ersatzmaßnahmen bzw. vorbereitende Maßnahmen getroffen werden können. Die Strom ab- und -wiedereinschaltung bzw. Montage und Demontage des Schutzes darf nur gemäß den Festlegungen der verantwortlichen Elektrofachkraft des Auftraggebers vorgenommen werden.

### 6.12 Vorbeugender Brandschutz

**Arbeiten mit Wirkung auf brandschutztechnische Sicherheitseinrichtungen bedürfen der Freigabe.**



Jede Fremdfirma hat sich vor Beginn der Tätigkeiten über die in ihrem Arbeitsbereich vorhandenen Brandschutzeinrichtungen, die Flucht- und Rettungswege, die vorhandenen Feuerlösch- und Alarmierungseinrichtungen anhand der örtlichen Gegebenheiten und der aushängenden Übersichtspläne zu informieren.

Bei der Auswahl aller einzusetzenden Arbeitsverfahren sind Verfahren, die die Entstehung oder Ausbreitungen eines Brandes begünstigen zu vermeiden und durch andere, weniger gefährliche Verfahren zu ersetzen.

Die Objekte auf dem Betriebsgelände können mit Brandmelde- und / oder Feuerlöschanlagen ausgestattet sein, die eine automatische Alarmierung durchführen.

Daher ist vor Beginn von Arbeiten

- mit offenem Feuer,
- mit Schweiß-, Brenn-, Schneidverfahren,
- mit Trenn- und Schleifverfahren,
- mit Lötverfahren,

eine grundsätzliche Freigabe in Form eines **Erlaubnisscheines** einzuholen. Dieser Erlaubnisschein legt die einzuhaltenden Maßnahmen fest.

Auch bei vorliegendem Erlaubnisschein ist täglich vor Arbeitsbeginn die Durchführung mit dem Auftragsverantwortlichen und/oder Arbeitsverantwortlichen des Auftraggebers abzustimmen

Arbeiten ohne Genehmigung/Erlaubnisschein wird ausdrücklich untersagt!

Die folgenden allgemeinen Brandschutzmaßnahmen sind immer einzuhalten:

- Die Brandschutzordnung Teil A und Teil B ist zu beachten.
- Auf Ordnung und Sauberkeit ist zu achten. Vorhandene Fluchtwege sind brandlastfrei zu

## Fremdfirmenordnung

- halten.
- Rauch- und Brandschutztüren sind geschlossen zu halten; das Anbringen von Sicherungen jeder Art gegen Schließen ist untersagt. Ihr Schließbereich ist freizuhalten.
- Brandschutzeinrichtungen, wie z.B. Handfeuerlöscher, Wandhydranten, Druckknopfmelder oder Bedieneinrichtungen der Feuerwehr sowie Sicherheitskennzeichnungen, dürfen nicht zugestellt, unkenntlich, zweckentfremdet oder unwirksam gemacht werden.
- Feuerwehruzufahrten, Notausgänge, Unterflurhydranten und gekennzeichnete Kanaldeckel sind ständig freizuhalten.
- Bauteile mit Brandschutzfunktion wie Brand- und Feuerschutzabschlüsse von Böden, Wänden, Decken dürfen nicht beschädigt oder durchbrochen werden. Bei Arbeiten an diesen Bauteilen, ist zuvor eine Freigabe durch den Auftragsverantwortlichen der NürnbergMesse einzuholen.
- Bohrungen, Durchbrüche, Durchörterungen von Brandschutzwänden sind bei Arbeitsunterbrechungen mit einem vorläufigen Brandschutz zu versehen, z.B. Brandschutzkissen, -stopfen. Unmittelbar nach Fertigstellung ist die endgültige Brandschutzsicherung anzubringen.
- Brandschutzmaterialien müssen eine gültige baurechtliche Zulassung besitzen. Es dürfen nur miteinander kombinierbare Materialien verwendet werden.
- Der Messegesellschaft ist die fachgerechte und wirksame Durchführung der brandschutztechnischen Maßnahmen nachzuweisen.
- Der Umfang an zu schließenden Brandschotten ist der NürnbergMesse anzuzeigen. Die Verschlussarbeiten werden im Auftrag festgelegt.
- In allen Kellern, Werkstätten, Lagerräumen, Technikräumen und messeeigenen Bürobereichen gilt Rauchverbot. Auf dem Gelände und in den Objekten/Hallen ist das Rauchen nur in den ausgewiesenen Zonen erlaubt. Ausgewiesene Rauchverbote sind einzuhalten.

### 5.12 Alkohol und Rauschmittel

Das Betreten des Messegeländes unter dem Einfluss von Alkohol oder Rauschmitteln oder deren Genuss auf dem Messegelände ist verboten.

Die Aufnahme jedweder Tätigkeit, die Steuerung von Fahrzeugen oder die Bedienung von Maschinen und Anlagen unter dem Einfluss von Alkohol, berauschenden Mitteln oder die Wahrnehmung beeinträchtigenden Medikamenten hat zu unterbleiben.

### 5.13 Geheimhaltung



Das Anfertigen von Aufzeichnungen über Betriebseinrichtungen und Arbeitsweisen über den Auftrag hinaus ist nicht gestattet. Das schließt das Fotografie Verbot ein. Es besteht die Verpflichtung für Fremdfirmenmitarbeiter, auch nach Beendigung ihrer Arbeiten über Prozesse, organisatorische Abläufe, etc. Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren.

## 7 Verhalten in Notfällen

### 7.1 Übergeordnete Verhaltensweisen und Regelungen für Messegelände

**Notfälle sind umgehend zu melden. Diese können sein:**

- Brandfälle
- Unfälle
- Medizinische Notfälle
- Aggression

Sonstige Umstände, die zu einer Gefährdung von Personen, relevanten Sachwerten, der Umwelt oder der allgemeinen Sicherheit führen können (z.B. Freisetzung von Gefahrenstoffen/ wassergefährdenden Stoffen, Entstehung von Gefahrstellen durch Schäden oder Störungen)

**Inhalt der Notrufmeldung:**

1. **WO** ist es passiert?
2. **WAS** ist passiert?
3. **WIE VIELE** Verletzte?
4. **WELCHE** Verletzungen?
5. **WARTEN** auf Rückfragen!

Detaillierte Notfallverfahren entnehmen sie den Sonder- oder Betriebsanweisungen!

## Weitere wichtige Hinweise zum Verhalten:

- Bewahren Sie Ruhe und benachrichtigen Sie andere Personen im Gefahrenbereich.
- Helfen Sie Personen, die ortsunkundig oder in ihrer Mobilität eingeschränkt sind.
- Geräte und Maschinen sind außer Betrieb zu setzen.
- Verlassen Sie bei Gefahr das Gebäude über die ausgeschilderten Flucht- und Rettungswege.
- Benutzen Sie keine Aufzüge
- Suchen sie den vereinbarten Sammelplatz auf. Warten Sie hier auf weitere Anweisungen
- Den Anordnungen der Lautsprecherdurchsagen und Sicherheitskräften ist Folge zu leisten.
- Informieren Sie den Verantwortlichen der Fremdfirma über Ihren Verbleib. Der Verantwortliche der Fremdfirma stellt die Vollständigkeit seiner eingesetzten Mitarbeiter fest und gibt die Information an die Rettungskräfte weiter.
- Die Unfallstelle ist unverändert zu belassen, wenn dies die Personenrettung erlaubt und keine Sicherung zur Vermeidung weiterer Unfälle notwendig ist.
- Für die zeitnahe medizinische Versorgung bei Verletzungen oder Erkrankungen steht entsprechendes Material zur Ersten Hilfe in allen Hallen und Werkstätten zur Verfügung.
- Stellt ein Mitarbeiter der Fremdfirma Umstände fest, die zu einer Gefährdung von Personen, relevanten Sachwerten, der Umwelt oder der allgemeinen Sicherheit führen können (z.B. Freisetzung von Gefahrstoffen/wassergefährdenden Stoffen, Entstehung von Gefahrstellen durch Schäden oder Störungen), sind die Arbeiten sofort einzustellen, soweit ohne zusätzliche Eigengefährdung möglich die Gefahrenstellen zu sichern und der Gefahrenbereich zu verlassen.

## 7.2 Verhalten im Brandfall

Jedes Feuer ist unverzüglich zu melden. Verwenden Sie hierzu die bekanntgegebene (interne) Notrufnummer **7000** und betätigen Sie den nächsten Druckknopfmelder.

Verwenden Sie im Fall eines Brandes, sofern es ohne Gefährdungen der eigenen Person möglich ist, die zur Verfügung gestellten Selbsthilfeeinrichtungen (z.B. Löschdecken, Feuerlöscher, Wandhydranten) bis zum Eintreffen der Feuerwehr.

Die Lage der nächstgelegenen Brandmeldeeinrichtungen sowie Flucht- und Rettungswege ist den vor Ort ausgehängten Flucht- und Rettungswegplänen zu entnehmen und anhand der Ausschilderung zu erkennen.

### Ergänzend zu den übergeordneten Verhaltensweisen gilt im Brandfall:

- Brand melden
- Die Rettung von Menschen geht vor Brandbekämpfung.
- Löschversuch unternehmen.
- Bei Feueralarm ist der Gefahrenbereich umgehend durch die nächst- gelegenen Notausgänge zu verlassen.

## 8 Weitergehende Informationen

### 8.1 Ansprechpartner bei Unklarheiten



Fragen Sie bei Unklarheiten ihren direkten Vorgesetzten, den Verantwortlichen ihrer Firma vor Ort, den Auftragsverantwortlichen des Auftraggebers.

### 8.2 Weitere Informationen über die Sicherheitsbestimmungen sowie die sicherheitstechnischen Einrichtungen auf dem Gelände entnehmen Sie bitte

- der Sicherheitseinweisung und Arbeitsanweisung für die jeweilige Tätigkeit für Fremdfirmen auf dem Gelände,
- den Flucht- und Rettungsplänen für die jeweiligen Gebäude und der Brandschutzordnung (Aushang vor Ort),
- den Technischen Richtlinien der Messegesellschaft
- der Hausordnung.
- der Brandschutzordnung Teil B

**9 Energieeffensive NürnbergMesse**

**9.1 Energiepolitik**



Energieeffizienz ist ein wichtiger Kennwert unseres Unternehmens. Wir haben das erklärte Ziel, im Bereich Energieeffizienz einen Spitzenplatz unter den europäischen Messegesellschaften einzunehmen. Deshalb verpflichten wir uns, alle notwendigen Informationen und Ressourcen zur Erreichung dieses Ziels zur Verfügung zu stellen.

Unsere Energieeffizienzprogramme müssen durch eine ganzheitliche Sicht, ständige Verbesserung, technische Entwicklung und Ressourceneffizienz gekennzeichnet sein. Die energieeffiziente Beschaffung nimmt einen hohen Stellenwert im Unternehmen ein. Auf diesem Wege schafft sich unser Unternehmen Wettbewerbsvorteile und trägt zu nachhaltiger Entwicklung bei.

Es ist uns sehr wichtig, dass unsere Mitarbeiter ihr Wissen zur Energieeffizienz kontinuierlich und beständig auf den neuesten Stand bringen. Das Energiemanagementsystem wird von uns kontinuierlich geprüft, bewertet und bei Bedarf verbessert.

Wir verpflichten uns zur Einhaltung aller geltenden gesetzlichen Anforderungen.

Weiterhin verpflichten wir uns, Energieverschwendung überall und zu jedem Zeitpunkt zu verhindern und den Einsatz der neusten umwelt- und sicherheitsgerechten, sowie energiesparenden Technik, die für das Unternehmen wirtschaftlich vertretbar ist, einzusetzen.

Die Unternehmensführung und Mitarbeiter verpflichten sich zu dieser Energiepolitik.

**9.2 Energieziele**

Nr.	Strategisches Energieziel	Operatives Energieziel
1	Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien auf 40% bis zum Jahr 2016	Installation von Eigenenergieerzeugung
		Stromliefervertrag mit regenerativem Anteil von mehr als 30 %
2	Verringerung des Stromverbrauchs um 5 % bezogen auf die Gesamtkennzahl kWh/m <sup>3</sup> /Messestag, im jeweiligen Geschäftsjahr gerade/ungerade bis zum Jahr 2020 Gerades Jahr 0,314 kWh/m <sup>3</sup> /d Ungerades Jahr 0,323 kWh/m <sup>3</sup> /d	Optimierung der Beleuchtungsanlagen
		Optimierung der Hebeanlagen und Abwasserentsorgung
		Optimierung der Beleuchtung (Sparschaltungen)
3	Verringerung des Wärmeverbrauchs um 5 % bezogen auf die Gesamtkennzahl kWh/m <sup>3</sup> /Messestag, im jeweiligen Geschäftsjahr gerade/ungerade bis zum Jahr 2020 Gerades Jahr 0,291 kWh/m <sup>3</sup> /d Ungerades Jahr 0,281 kWh/m <sup>3</sup> /d	Energieträgerwechsel (von Gas auf Fernwärme)
		Optimierung der Heizungspumpen
		Einsparung Fernwärme
		Einsparung Gasverbrauch
4	Energieversorgung Anschlussleistung	Sicherstellung der Energieversorgung
		Sicherheit des Messegeländes
5	Interne Logistik Energieversorgung	Optimierung der Netzstruktur
		Überprüfung der Netzersatzsysteme

**9.3 Zur Beachtung**



**Bei ausreichend Tageslicht Beleuchtung aus**

**Beim Verlassen des Büros Licht ausschalten**

**Zum Feierabend die Computer, Drucker und Kopierer ausschalten**

**Beim Verlassen der Messehallen Licht ausschalten**

**Türen und Tore immer geschlossen halten**